Bekanntgabe
einer öffentlichen Sitzung

Am **Mittwoch, 11.11.2015, um 16:00 Uhr**
findet im **Rathaus, Sitzungssaal,**

eine **10. Sitzung des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses**

mit folgender Tagesordnung statt:

1. Errichtung eines Bürogebäudes, eines Baustoffhandels und einer Lagerhalle auf dem Grundstück Flur-Nrn. 1527, 1527/11, 1526
2. Anfrage Markt Schopfloch - Beteiligg. der Nachbargemeinden am Beb-Plan-Verfahren Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.13 für das Autohaus Lehengütingen und 04. Änderung des Flächennutzungsplanes
3. Anbau eines Balkons, Errichtung einer Stützmauer mit Freisitz, Rossbrunnengasse 14
4. Sanierung Klostergasse 15 - Information über den Stand der Planung
5. Weihnachtsmarkt - Verkehrskonzept 2015

Verschiedenes

Genehmigung der Niederschrift

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Dinkelsbühl, 04.11.2015

Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Ö 1

Sitzungsvorlage Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss öffentlich

am 11.11.2015

Vorlagen-Nr.: 3/107/2015

Berichterstatter: Herr Peter Koller

Betreff: Errichtung eines Bürogebäudes, eines Baustoffhandels und einer Lagerhalle auf dem Grundstück Flur-Nrn. 1527, 1527/11, 1526

Sachverhaltsdarstellung:

Der Antragsteller plant auf der geplanten Erweiterungsfläche im Anschluss an das Industriegebiet „Wassertrüdinger Straße Nord“, für welches aktuell das Bebauungsplanverfahren läuft, die Errichtung der o.g. Baumaßnahmen. Im Einzelnen sollen ein 3-geschossiges Bürogebäude (35 x 13 m) sowie ein Baufachmarkt mit Warenlager (ca. 50 m x 25 m) errichtet werden. Die Traufhöhe dieses Gebäudes liegt bei etwa 9 m. Ferner ist ein überdachter Anlieferungsbereich im Osten vorgesehen. Im südöstlichen Bereich des Grundstückes sind 79 Kundenstellplätze angedacht. Die Freiflächengestaltung wird entsprechend der Vorgabe des Bebauungsplanes erfolgen. Erschließung und Entwässerung wird mit dem Tiefbauamt abgestimmt. Das Bebauungsplanverfahren wird im Februar 2016 abgeschlossen sein. Mit den Trägern öffentlicher Belange, insbesondere mit Natur- und Artenschutz, ist die Planung abgestimmt. Die Ausgleichsmaßnahmen hierfür sind auf den Weg gebracht.

Anlagen: Lageplan, Ansicht

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der Baumaßnahme besteht Einverständnis.

Ö 1

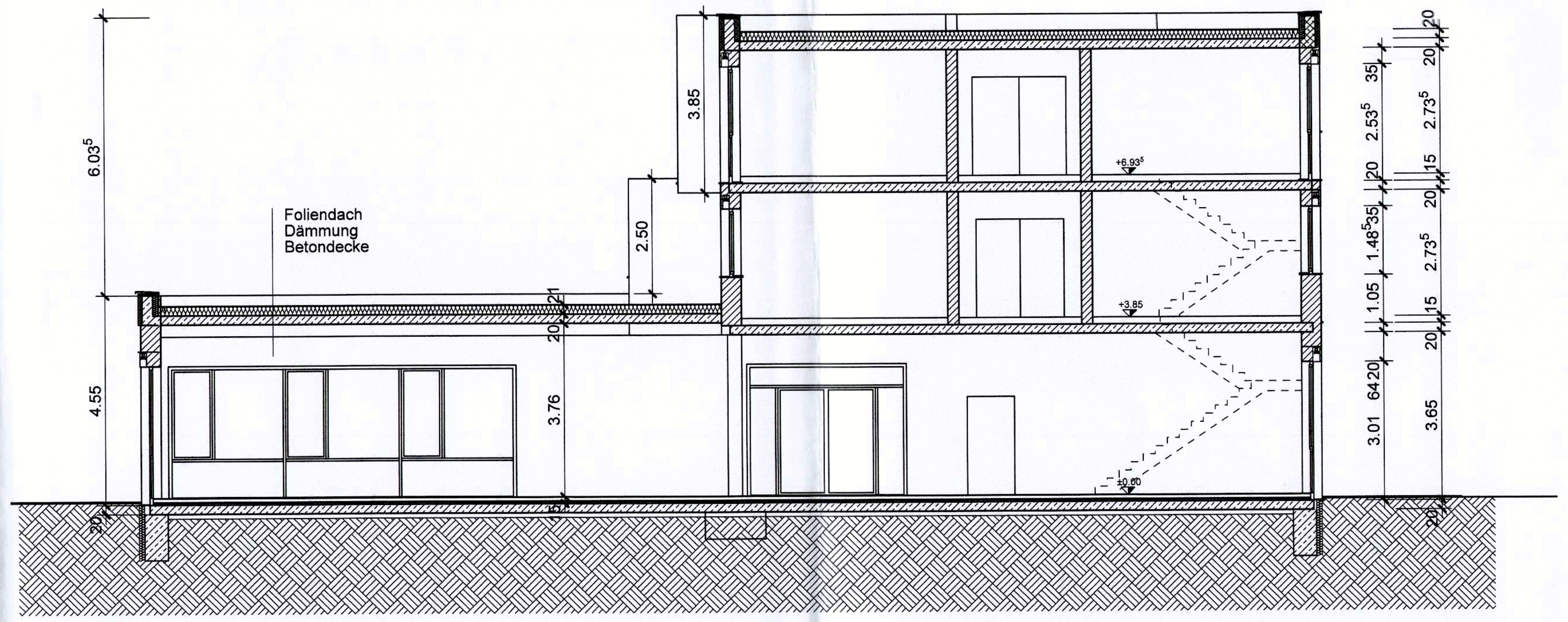

Schnitt A-A

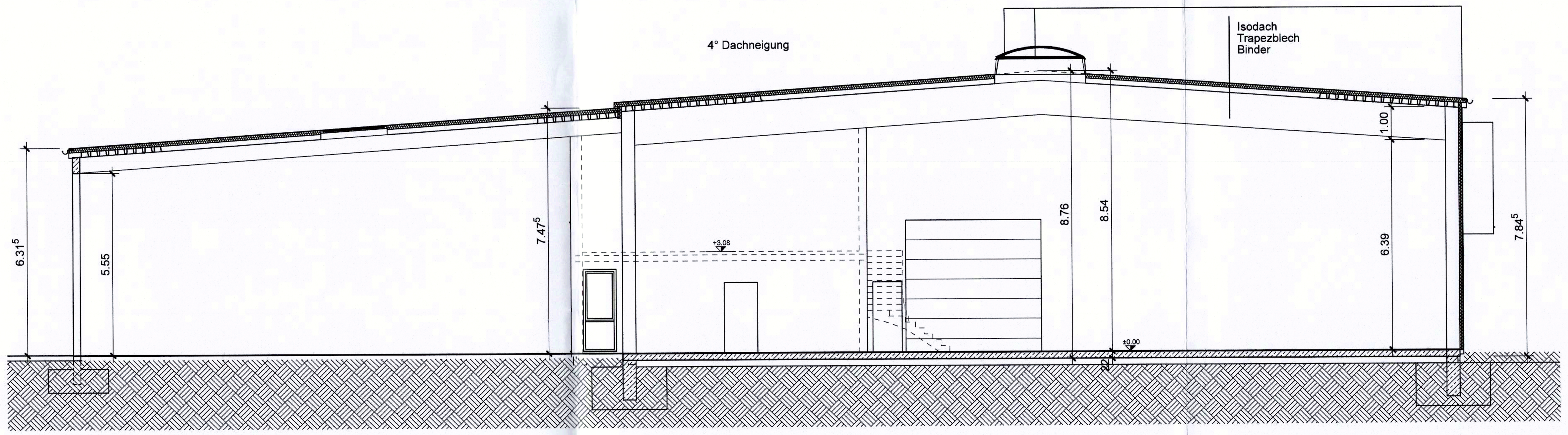

Schnitt B-B

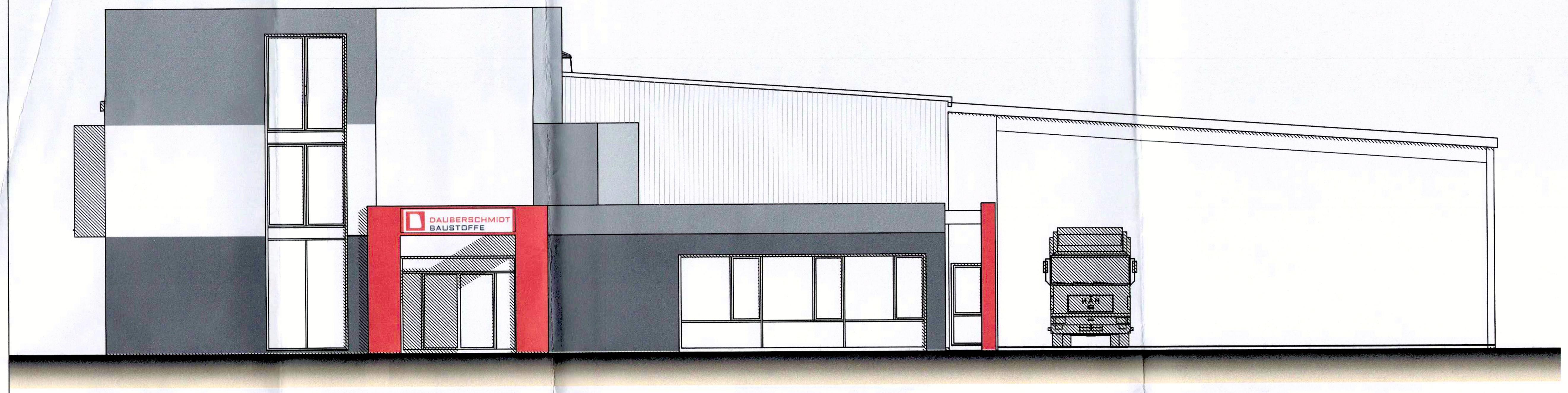

SÜDEN

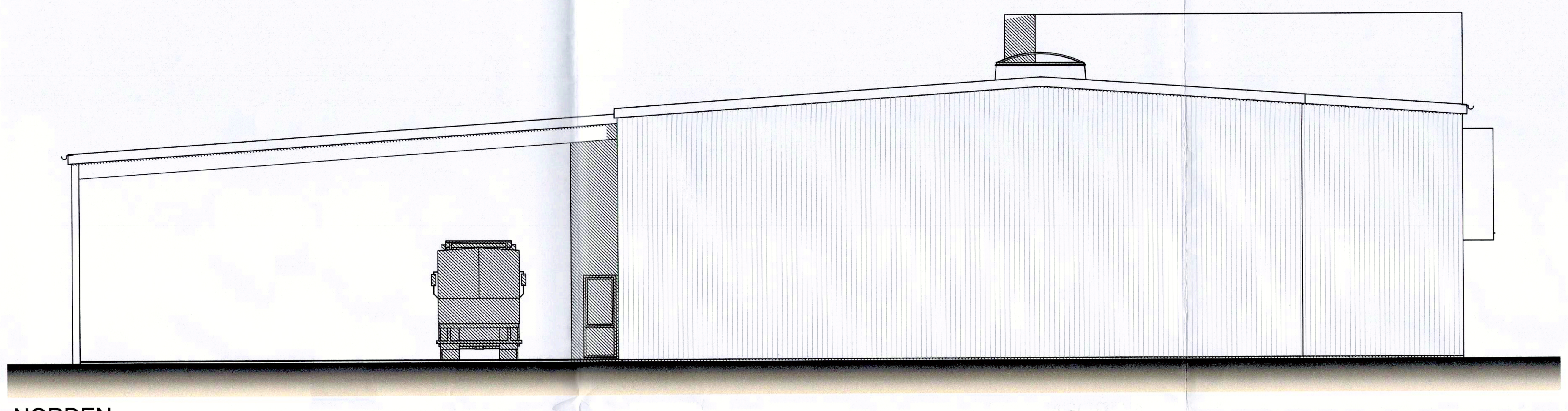

NORDEN

WESTEN

OSTEN

Baueingabeplan

Bauvorhaben:
Neubau Bürogebäude, Baustoffhandel, Lagerhalle

Bauherr:
MR Grundstücksverwaltungs GmbH & Co.KG
Botzenweiler 29
91550 Dinkelsbühl

Bauort:
Wassertrüdinger Straße
Gemeinde: 91550 Dinkelsbühl,Fl.Nr. 1527, 1527/1, 1526

Nachbarn:
Fl.Nr. 1530/12:
Fl.Nr. 1530/23:
Fl.Nr. 1530/5:

Planinhalt:
Ansichten + Schnitte M. 1:200

gez: geändert:
MS .

Planung:
BREITENBÜCHER
ARCHITEKTEN GMBH
TB
BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER · KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS · ARCHITEKT · BY AK 128 996

Dinkelsbühl den 01. Oktober 2015

Ö 1

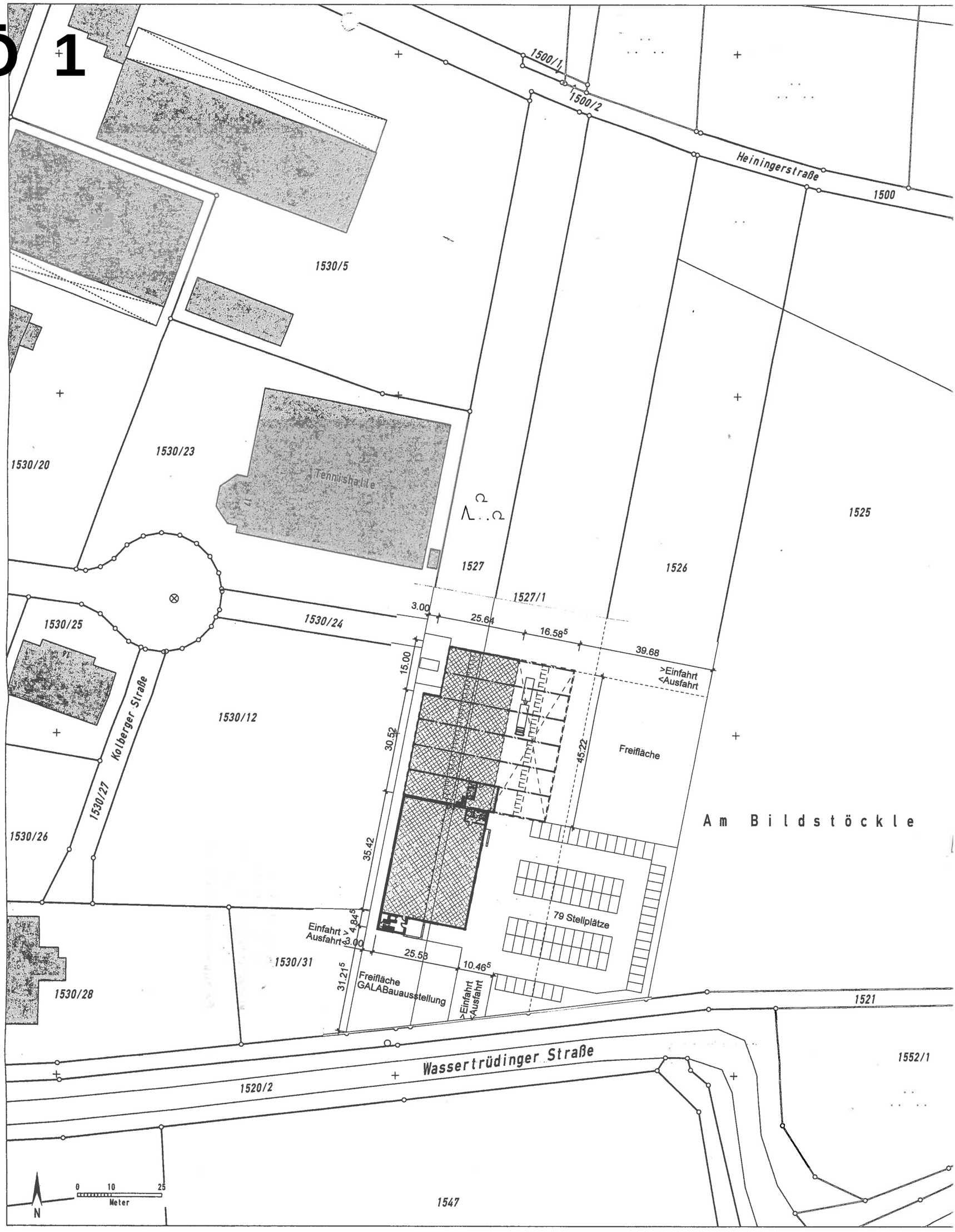

Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Gemarkung: Dinkelsbühl **Vermessungsamt Ansbach, 06.10.2014**

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten.
Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet.
Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen.
In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

BAYERN VERMESSUNGSAMT ANSBACH

Ö 2

Sitzungsvorlage Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss öffentlich

am 11.11.2015

Vorlagen-Nr.: 3/104/2015

Berichterstatter: Herr Klaus Wüstner

Betreff: Anfrage Markt Schopfloch - Beteiligg. der Nachbargemeinden am Beb-Plan-Verfahren Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.13 für das Autohaus Lehengütingen und 04. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachverhaltsdarstellung:

Der Markt Schopfloch bittet in einem Schreiben vom 21. Oktober 2015 um eine Stellungnahme der Stadt Dinkelsbühl zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 für das „Autohaus Lehengütingen mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schopfloch (4. Änderung). Die Stadt Dinkelsbühl wird hier im Rahmen von § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gehört, weil die Bauleitpläne und Belange benachbarter Gemeinden aufeinander abgestimmt sein sollen.

Anlagen

01 – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 – Autohaus Lehengütingen
02 – Flächennutzungsplan – 04. Änderung
05 – Anfrage Markt Schopfloch – 21.10.2015

Folgende Unterlagen können im Stadtbauamt eingesehen werden:
03 – Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
04 – Begründung zur Flächennutzungsplanänderung

Vorschlag zum Beschluss:

Die Stadt Dinkelsbühl hat weder zum Bebauungsplan einschl. der 4. Flächennutzungsplanänderung, noch zu den Inhalten in den Begründungen Einwendungen vorzutragen – von Seiten der Stadt Dinkelsbühl als zu beteiligende Nachbargemeinde besteht mit dem Vorhaben Einverständnis.

10. Sitzung des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses — Tagesordnungspunkt Nr. 2

Der Markt Schopfloch erlässt aufgrund
- der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I.S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 133), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I.S. 1548),
- die Bayerische Bauordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert am 8. April 2013, GVBl. S. 174
- in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-1, in der Fassung vom 22.08.1998, zuletzt geändert am 24.07.2012, GVBl. S. 366

folgenden Bebauungsplan als

Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13
"Autohaus Lehengütingen"

§ 1: Geltungsbereich

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt der ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fassung vom ..... mit den auf diesem vermerkten textlichen Festsetzungen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, den daneben vermerkten textlichen Festsetzungen sowie der Begründung jeweils in der Fassung vom .....

Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:
- im Westen durch die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 163 und 199/1 (Ortsstraßen) der Gemarkung Lehengütingen
- im Süden durch die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 204 (Weg), 201/12 und 201/16 (bestehendes Autohaus) der Gemarkung Lehengütingen
- im Osten durch das Grundstück mit der Fl.Nr. 214 (Radweg) der Gemarkung Lehengütingen
- im Norden durch die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke mit den Fl.Nrn. 201/19 und 206 der Gemarkung Lehengütingen

Der Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 201/17, 201/18 und 205 sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl. Nr. 206 der Gemarkung Lehengütingen.

§ 2: Inkrafttreten:

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom ..... gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Markt Schopfloch, den ..... **.....**
Oswald Czech, 1. Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13
"Autohaus Lehengütingen"

Festsetzungen (Textteil)

1. Art der baulichen Nutzung

MI Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO festgesetzt als "Mischgebiet" i.S.d. § 6 BauNVO. Zulässig sind alle in einem Mischgebiet zulässigen Nutzungen nach § 6 Abs. 2 BauNVO. Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO sind ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung beträgt als Höchstgrenze:

0,6 Grundflächenzahl = 0,6 (§ 19 BauNVO)
1,2 Geschossflächenzahl = 1,2 (§ 20 BauNVO)
II/D Die Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse beträgt: Erd- und Dachgeschoß als Vollgeschoß (Höchstgrenze)

Höhe der baulichen Anlagen:
max. Traufhöhe 8,0m bei Gewerbebauweise. Als Bezugspunkt gilt die mittlere Höhe des natürlichen Geländes am Gebäudestandort.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

o Im gesamten Gebiet gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

Die überbaubare Grundstücksflächen sind im Planteil mittels Baugrenzen gemäß § 23, Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenzen nicht überschreiten.

Garagen und Carports dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Stellplätze, Garagenzufahrten und Garagenhöfe sind mit versickerungsfähigen Belägen zu versehen (z.B. Pflaster mit Rasen- oder Drainfugen).

4. Gestaltung der Gebäude

Geländeveränderungen sind insoweit zulässig, als sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Gebäude erforderlich sind. Der Anschluss an das vorhandene Gelände der Nachbargrundstücke ist übergangslos herzustellen.

Beleuchtungsanlagen müssen so erstellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer auf der B 25 nicht geblendet wird.
Werbeanlagen oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB.
Auf § 33 Straßenverkehrsordnung wird hingewiesen.

5. Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebengebäude

Alle Garagen und Carports müssen bis zur Grundstücksgrenze einen Stauraum von mind. 5,00m aufweisen. Stellplätze für Kfz sind in ausreichender Anzahl auf den jeweiligen Grundstücken nachzuweisen und können nicht auf öffentliche Verkehrsflächen abgetragen werden.

Die PKW-Stellplätze sind in Schotterrasen herzustellen.

Grenzgaragen sind gemäß den Aussagen der BayBO (Bayerische Bauordnung) in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.
Grenzgaragen sind bei gegenseitigem Grenzanbauprofil- und höhengleich auszuführen. Nebengebäude ohne Feuerstätten bis zu 20m² Nutzfläche können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Max. zulässige Gesamthöhe für Nebengebäude = 3,00m.

6. Einfriedungen

Als Grundstückseinfriedungen sind Zäune ohne Sockel bis zu einer Höhe von 2,0m zulässig. Sockel sind unzulässig. Der Bodenabstand der Zäune muss mindestens 10 cm betragen.Entlang der Grenze zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken (im Norden) ist die Einfriedung in 5m Abstand zurückzusetzen. Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur B 25 sind nicht zulässig. Entlang der B 25 ist eine lückenlose Einfriedung ohne Türen und Tore herzustellen.

7. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

vorhandener Radweg

8. Hauptversorgungsleitungen

Oberirdische Stromleitung

9. Wasserwirtschaft

Die Flächen des Mischgebietes werden im Trennsystem entwässert. Anfallendes Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanalnetz zuzuleiten.

Für die zukünftigen bebaubaren Flächen ist ein gesonderter Nachweis nach dem Merkblatt „M 153" und dem Arbeitsblatt „A 117" der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) erforderlich. Die Regenrückhaltung muss auf den Grundstücken erfolgen. Die Bemessung der Regenwasserrückhaltung erfolgt nach DWA-A 117. Es ist, soweit möglich, für Dachflächen eine Regenwassernutzung anzustreben bzw. eine Versickerung nach Arbeitsblatt „A 138" der DWA. Bei Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser ist § 17 der TrinkVO einzuhalten.

Oberflächen- und sonstige Abwasser dürfen nicht der Entwässerungsanlage der B 25 zugeführt werden.

Zur Erhaltung der Sickerfähigkeit und zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind Flächen wie Fußwege, Stellplätze und Zufahrten, welche nicht ständig von Fahrzeugverkehr beansprucht werden, mit wasserdurchlässigen Belägen wie z.B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rasen-/Splittfugen oder wassergebundene Decken zu versehen, um eine Versickerung des Niederschlagwassers zu ermöglichen.

10. Immissionsschutz

Vom Baugebiet dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 25 beeinträchtigen können.

11. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Grünordnung)

Gemäß § 1a Abs. 3 und § 9 Abs.1a BauGB wird die Ausgleichsfläche im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt. Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahme sowie die Auswahl der geeigneten Flächen mit fachlich sinnvollen Maßnahmen wird in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt.

Fl.Nr, 206, Gemarkung Lehengütingen
Extensivierung und Aushagerung von bisher intensiv genutztem Ackerland, Größe 0,73 ha.

Gehölze Bestand

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Freiflächen der Grundstücke sind zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Für Bauflächen mit festgesetzten Pflanzgeboten ist ein Freiflächengestaltungsplan mit dem Bauantrag vorzulegen. Dabei sind die Pflanzmaßnahmen darzustellen.
20% der Freiflächen der Grundstücke sind zu begrünen. Die begrünten Flächen sind mindestens zur Hälfte mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Diese müssen standortgerecht und heimisch entsprechend der vorgeschlagenen Artenliste sein. Je 5 Pkw- Stellplätze ist ein Laubbaum im Bereich der Stellplätze zu pflanzen.

Die nach dem Nachbarschaftsrecht erforderlichen Grenzabstände nach Art 47 und 48 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind einzuhalten.
- Gehölze bis 2m Höhe: Grenzabstand mindestens 50cm
- Gehölze über 2m Höhe: Grenzabstand mindestens 2,0m
- Gehölze über 2m Höheangrenzend an landwirtschaftlich genutzte Grundstücke: Grenzabstand mindestens 4,0m

Vorgeschlagene Baumarten im privaten und öffentlichen Bereich:

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplantanus	Bergahorn
Betula bendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Obstbäume verschiedene Sorten	

Vorgeschlagene Straucharten im privaten und öffentlichen Bereich:

Cornus mas	Kornelkische
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus laevigata	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa spec.	Strauchrosen
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeinder Schneeball

Der Oberboden der Baugrundstücke ist vor Baubeginn abzuschieben und zur Wiederverwendung separat zu lagern.
Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sollten aus annähernd gleichen Bodenverhältnissen stammen, um problemloses Anwachsen zu gewährleisten.

Pflanzschema:

3-reihig:

CA	CA	CA	RO	RO	RO	CO	CO	RO	RO
CO	AC	EE	EE	SO	CR	CB	LV	LV	LV
CO	CO	AC	CA	SO	CR	CR	LX	LX	CB

CA	Corylus avellana	RO	Rosa canina
CO	Cornus sanguine	AC	Acer campestre
EE	Euonymus europaeus	SO	Sorbus aucuparia
CR	Crataegus monogyn	CB	Carpinus betulus
LV	Ligustrum vulgare	LX	Lonicera xylosteum

Beispiel für Pflanzschema für die Eingrünung; 3-reihig; Pflanzabstand: 1,0m; Reihenabstand: 1,5m; Gehölze sind in Gruppen zu pflanzen. Es sind Hochstämme m. B. 16/18 und Sträucher 2x v, 100-150 cm zu pflanzen.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten:
M 1: Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Mitte August bis Februar.
M 2: Keine Installation von Außenbeleuchtungsanlagen mit stark anlockenden Lichtquellen für die nachtaktive Fauna; Verwendung der umweltverträglichsten neusten Techniken von insektenfreundlichen Leuchtanlagen für die Außenbeleuchtung (LED kalt und LED neutral-warm)
M 3: Grundsätzlich sind für Amphibien nicht überwindbaren Barrieren bzw. Fallgruben zu vermeiden.

12. Schutzzonen

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist zu beachten, dass die Bäume in mind. 2,50m Entfernung von Femmeldeanlagen und von Kabeltrassen der N-ERGIE sowie der Gasversorgung und 3,0m von Leitungstrassen der Wasserversorgung gepflanzt werden. Sollte dieser Abstand im Einzelfall unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen der Femmelde- und Versorgungsleitungen in Abstimmung mit dem Versorgungsträger zu treffen.

Im Planteil festgesetzt sind Bauverbots- und Baubeschränkungszonen entlang der B 25. Diese betragen, gemessen vom Fahrbahnrand der B 25:
BVZ (Bauverbotszone): 20,0m
BBZ (Baubeschränkungszone): 40,0m

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundesstraße übernommen

13. Denkmalpflege

Archäologische Bodenfunde während der Bauarbeiten sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.

14. Sonstige Festsetzungen

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

15. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

bestehende Grundstücksgrenzen

99/5 Gemarkung - Flurstücksnummer

vorgeschlagene Gebäude

Nutzungsschablone:

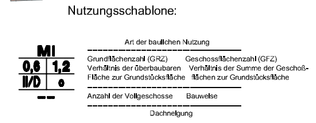

Markt Schopfloch, den .....

.....
Czech, 1. Bürgermeister

Hinweis: Das Merkblatt „M 153 - Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser" sowie die Arbeitsblätter „A 117 - Bemessung von Regenrückhalteräumen" und „A 138 - Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" der DWA liegen im Rathaus der Gemeinde Schopfloch, Zimmer Nr. 1 während der allgemeinen Öffnungszeiten aus und können dort eingesehen werden.

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13
"Autohaus Lehengütingen"
Verfahrensvermerke

a) Der Gemeinderat Schopfloch hat in seiner Sitzung am 25.08.2014 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 mit integriertem Grünordnungsplan "Autohaus Lehengütingen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.10.2014 ortsüblich bekanntgemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurde am 25.08.2014 beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 14.11.2014 bekanntgemacht.

b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 25.08.2014 wurde in der Zeit vom 15.12.2014 bis einschließlich 16.01.2015 in Form einer Auslegung durchgeführt.

c) Zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 25.08.2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 in der Zeit vom 15.12.2014 bis einschließlich 16.01.2015 frühzeitig beteiligt.

d) Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde nach Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken am 28.09.2015 gefasst. Die Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung erfolgte am 15.10.2015.

e) Zu dem Entwurf in der Fassung vom 28.09.2015 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden in der Zeit vom 26.10.2015 bis einschließlich 24.11.2015 beteiligt.

f) Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 28.09.2015 wurde mit der Begründung sowie bereits vorliegender umweltbezogener Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.10.2015 bis einschließlich 24.11.2015 öffentlich ausgelegt.

g) Der Markt Schopfloch hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 mit Integriertem Grünordnungsplan für das "Autohaus Lehengütingen" in der Fassung vom ..... gemäß § 10 Abs 1BauGB als Satzung beschlossen.

Markt Schopfloch, den .....
Czech 1. Bürgermeister

h) Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 mit integriertem Grünordnungsplan für das "Autohaus Lehengütingen" wurde am ....., gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplanes Nr. 13 mit integriertem Grünordnungsplan für das "Autohaus Lehengütingen" ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB wirksam in Kraft getreten.

Markt Schopfloch, den .....
Czech 1. Bürgermeister

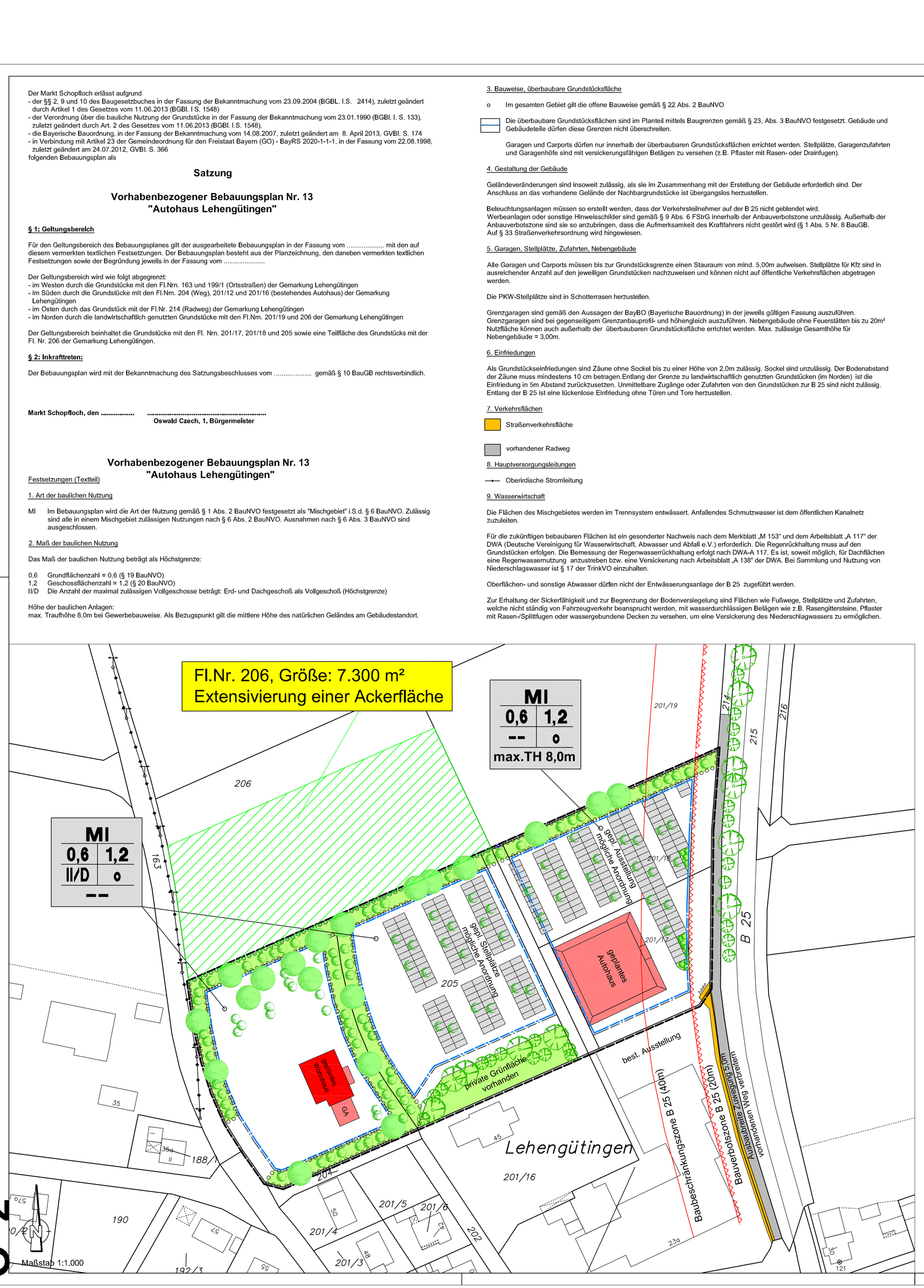

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 für das Mischgebiet

"Autohaus Lehengütingen"
in Lehengütingen

mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht

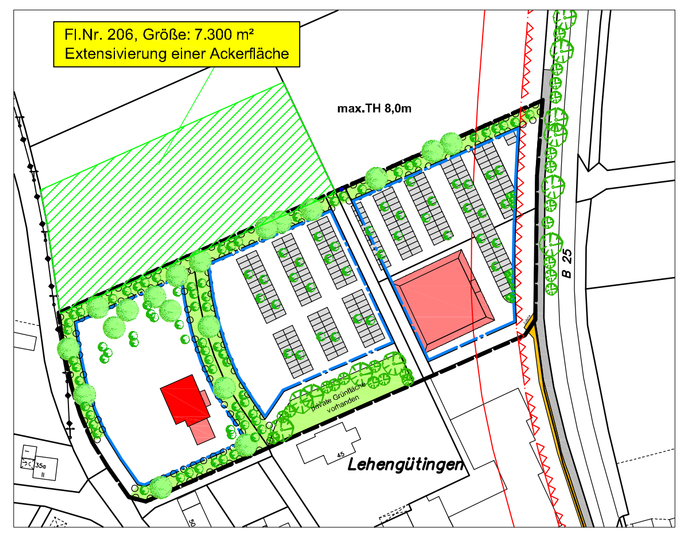

ohne Maßstab

Fassung vom 28.09.2015
(Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

	Datum	Name
entw.	Aug/14	Schlund
gez.	Nov/14	Schlund
gepr.	Nov/14	Czech

Vorhabensträger: **Markt Schopfloch**
Landkreis: **Ansbach**

Markt Schopfloch, den

.....
Unterschrift, Siegel

Ö 2

Markt Schopfloch
4. Änderung des Flächennutzungsplanes

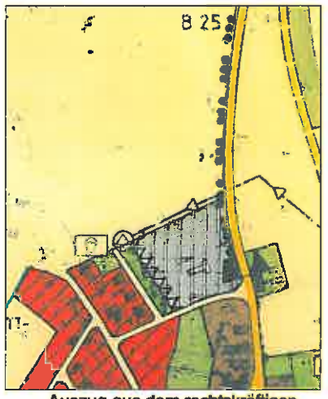

Auszug aus dem rechtskräftigen
Flächennutzungsplan
des Marktes Schopfloch

LEGENDE

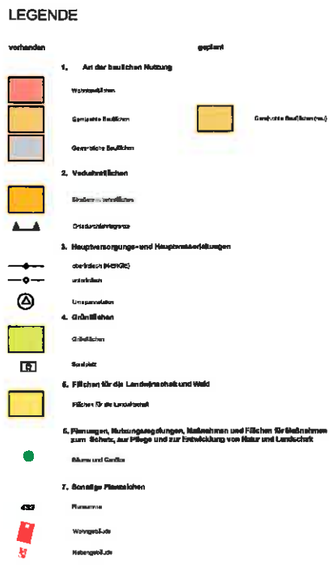

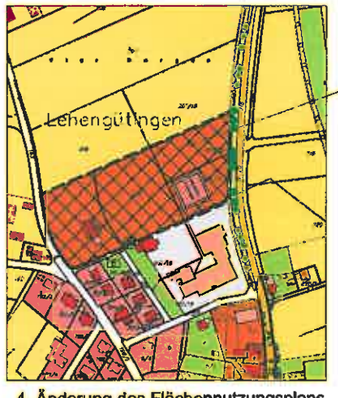

4. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Schopfloch

4. Änderung des Flächennutzungsplans
des Marktes Schopfloch

im Bereich des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13
"Autohaus Lehengütingen"

"Darstellung einer gemischten Baufläche"

Maßstab 1:5.000

Verfahrensvermerke

a) Der Gemeinderat Schopfloch hat in seiner Sitzung am 25.08.2014 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 "Autohaus Lehengütingen" beschlossen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:
- im Westen durch die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 163 und 199/1 (Ortsstraßen) der Gemarkung Lehengütingen
- im Süden durch die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 204 (Weg), 201/12 und 201/16 (bestehendes Autohaus) der Gemarkung Lehengütingen
- im Osten durch das Grundstück mit der Fl.Nr. 214 (Radweg) der Gemarkung Lehengütingen
- im Norden durch die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke mit den Fl.Nrn. 201/19 und 206 der Gemarkung Lehengütingen

Der Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 201/17, 201/18 und 205 sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl. Nr. 206 der Gemarkung Lehengütingen.

Der Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan wurde am 14.11.2014 ortsüblich bekanntgemacht.

b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung von 25.08.2014 erfolgte in der Zeit vom 15.12.2014 bis einschließlich 16.01.2015.

c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.12.2014 bis einschließlich 16.01.2015.

d) Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde nach Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken am 28.09.2015 gefasst. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 15.10.2015.

e) Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 28.09.2015 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.10.2015 bis einschließlich 24.11.2015 öffentlich ausgelegt.

f) Zu dem Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom .28.09.2015 wurden gemäß § 4 BauGB Abs. 2 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom26.10.2015 bis einschließlich 24.11.2015 beteiligt.

g) Der Gemeinderat Schopfloch hat mit Beschluss vom ..... die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 BauGB in der Fassung vom ..... festgestellt.

Markt Schopfloch, den ....
Oswald Czech, 1. Bürgermeister

h) Das Landratsamt Ansbach hat mit Bescheid vom ....., Az: ..... die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Markt Schopfloch, den ....
Oswald Czech, 1. Bürgermeister

i) Die Erteilung der Genehmigung zur Flächennutzungsplanänderung wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit wirksam in Kraft getreten.

Markt Schopfloch, den ....
Oswald Czech, 1. Bürgermeister

Markt Schopfloch
4. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 "Autohaus Lehengütingen"

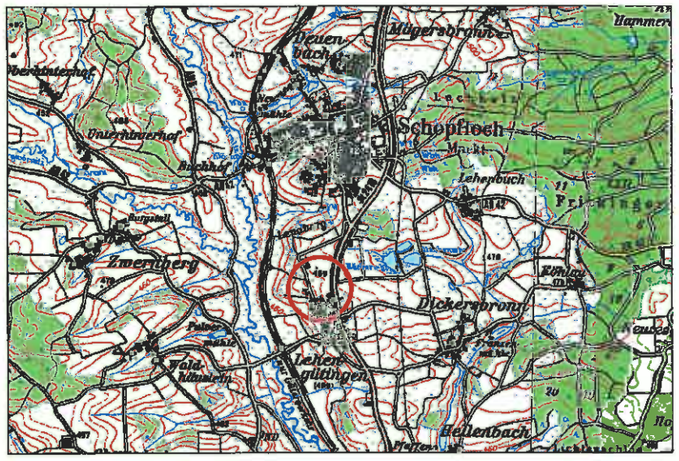

ohne Maßstab

Fassung vom 28.09.2015 (Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

	Datum	Name
entw.	Aug/14	Schlund
gez.	Nov/14	Schlund
gepr.	Nov/14	Czech

Gemeinde: **Markt Schopfloch**
Landkreis: **Ansbach**

Markt Schopfloch, den

Unterschrift, Siegel

2
:0

MARKT SCHOPFLOCH

Markt Schopfloch · Friedrich-Ebert-Straße 15 · 91626 Schopfloch

An die
Stadt Dinkelsbühl
z. Hd. Herrn Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer
Segringer Str. 30
91550 Dinkelsbühl

STADT DINKELSBÜHL
Eingang
26. Okt. 2015
Amt 1 | Amt 2 | Amt 3
Amt 4 | Amt 5 | SMD

91626 Schopfloch, 21.10.2015
Friedrich-Ebert-Straße 15

www.markt-schopfloch.de

Telefon (0 98 57) 97 95-0
Telefax (0 98 57) 97 95-22

Az. 6102 - 002396
(Geschäftszeichen bitte im Antwortschreiben angeben)

Auskunft erteilt: Herr Czech
Durchwahl: 09857 9795-12
Email: poststelle@schopfloch-mittelfranken.de

Vollzug der Baugesetze;
Verfahren nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 für das "Autohaus Lehengütingen"
mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes des Marktes Schopfloch (4. Änderung)

Anlagen

1. Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 für das Mischgebiet "Autohaus Lehengütingen" i. M. 1 : 1.000 mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung, Umweltbericht,
2. Entwurf zur 4. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes des Marktes Schopfloch i. M. 1 : 5.000 mit Begründung und Umweltbericht
3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, sbi, 2015
4. Formblatt zur Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Hammer,

mit Schreiben der Gemeinde Schopfloch vom 10.12.2014 wurden Sie gemäß § 4 Abs.1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB an der oben genannten Bauleitplanung beteiligt.

Der Gemeinderat Schopfloch hat in seiner Sitzung am 28.09.2015 die eingegangenen Stellungnahmen zu oben genannten Bauleitplanverfahren behandelt und hierzu Beschlüsse gefasst. In gleicher Sitzung wurde die Planung in der Fassung vom 28.09.2015 gebilligt.

Folgende Ergänzungen und Änderungen der Planunterlagen wurden vorgenommen:

- Ergänzung der Verfahrensunterlagen um eine saP
- Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen aus der saP
- Änderung der Ausgleichsmaßnahmen
- Entwässerung im Trennsystem
- Freihalten der Bauverbotszone von Parkplatzflächen

Zum Verfahren liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bei der Gemeinde eingegangen sind:

- Landratsamt Ansbach, Untere Naturschutzbehörde: Aussagen zu den Belangen des Artenschutzes, zu Grünordnerischen Festsetzungen sowie zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und dem Maßnahmenkonzept
- Regierung von Mittelfranken, Höhere Naturschutzbehörde: Aussagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung sowie zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach: Aussagen zur Wasserversorgung sowie zur Abwasserbeseitigung mit Niederschlagswasserbeseitigung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Aussagen zum Kompensationsfaktor, zur Größe und Lage der Ausgleichsflächen sowie zur Eingrünung
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Ansbach: Aussagen zu den Ausgleichsflächen, zur Eingrünung, zu Emissionen aus der Landwirtschaft
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Aussagen zu Bodendenkmälern
- Landesbund für Vogelschutz, Kreisgeschäftsstelle Ansbach: Aussagen zu Bodenversiegelung sowie zu Beleuchtungsanlagen

Zusätzlich wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) der sbi erstellt. Hier werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Soweit Sie eine Stellungnahme abgegeben haben, erhalten Sie hierzu den gefassten Gemeinderatsbeschluss mit der Bitte um Kenntnisnahme. Soweit Ihnen Informationen zur Verfügung stehen, die für die Abwägung der ermittelten und bewerteten Belange zweckdienlich sind, bitten wir Sie, diese Informationen nach § 4 Abs. 2 BauGB der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren teilen wir Ihnen mit, dass die oben genannte Bauleitpläne mit integrierten Grünordnungsplan und Umweltbericht sowie die vorliegenden umweltbezogenen, behördlichen Stellungnahmen und die saP in der Zeit vom

26.10.2015 bis einschl. 24.11.2015

zur Information öffentlich im Rathaus der Gemeinde Schopfloch, Zimmer Nr. 1 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag auch von 16:00 bis 18:00 Uhr) ausliegen und dort eingesehen werden können.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 "Autohaus Lehengütingen" und der 4. Änderung des FNP unberücksichtigt.

Für die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Bauleitplanung wurde vom Bayer. Staatsministerium des Innern das in der Anlage beigefügte Formblatt zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB entwickelt. Sie werden gebeten, Ihre Stellungnahme auf der Grundlage dieses Formblattes abzugeben.

Die Planungsunterlagen sind in elektronischer Form (CD-ROM) beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Czech
1.Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 "Autohaus Lehengütingen" und 4. Änderung FNP Markt Schopfloch im Parallelverfahren

Tischvorlage zur Sitzung des Gemeinderates am 28.09.2015

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates Schopfloch am 28.09.2015

Behandlung der Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der Sitzung waren 11 Gemeinderatsmitglieder sowie Herr Bürgermeister Czech anwesend. Stimmberechtigt waren somit 12 Gemeinderatsmitglieder.

I. Beteiligung der Öffentlichkeit:
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 15.12.2014 bis einschließlich 16.01.2015 in Form einer Öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Einwendungen seitens der Bürger wurden keine vorgebracht.

II. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:
Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 15.12.2014 bis einschließlich 16.01.2015 durchgeführt. Auch nachträglich eingegangene Stellungnahmen werden bei der Abwägung berücksichtigt.

Einwendungen seitens der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange wurden folgende vorgebracht:

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
18.	**Stadt Feuchtwangen**	**Patrick Ruh, 1. Bürgermeister, Schreiben vom 15.12.2014** Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 "Autohaus Lehengütingen" bei gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplans. Gegen die Planungen bestehen von Seiten der Stadt Feuchtwangen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
19.	**Stadt Dinkelsbühl**	**Peter Koller, Bauamt, Schreiben vom 29.12.2014** Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Stadt Dinkelsbühl keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Planung vorzubringt.	Kenntnisnahme
20.	**Markt Dürrwangen**	**Franz Winter, 1. Bürgermeister, Schreiben vom 03.01.2015** Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in seiner Sitzung am 02.01.2015 den Bebauungsplan „Autohaus Lehengütingen" und die 4. Flächennutzungsplanänderung behandelt. Der Marktgemeinderat Dürrwangen erhebt keine Einwendungen. Formblatt mit Stellungnahme in Anlage.	Kenntnisnahme

Keine Stellungnahmen sind eingegangen von:

- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Sachgebiet Bauleitplanung
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bund Naturschutz

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die vom Gemeinderat vorgehend beschriebenen Abwägungen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Autohaus Lehengütingen" sowie für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in die Planung eingearbeitet.

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Autohaus Lehengütingen" mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung und Umweltbericht sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen jeweils in der Fassung vom 28.09.2015 und beschließt die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB durchzuführen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von der Abwägung und den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung zu informieren.

Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 15
davon anwesend: 12
Ja - Stimmen: 11
Nein - Stimmen: 1

Die Richtigkeit und die Vollständigkeit
dieses Auszuges wird beglaubigt:

Markt Schopfloch, den 28.09.2015 .....

Czech, 1. Bürgermeister
Markt Schopfloch

Ö 3

Sitzungsvorlage	Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss öffentlich
am	11.11.2015
Vorlagen-Nr.:	3/105/2015
Berichterstatter:	Herr Holger Göttler
Betreff:	Anbau eines Balkons, Errichtung einer Stützmauer mit Freisitz, Rossbrunnengasse 14

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bauausschuss war in seiner Sitzung am hier bei einem Vororttermin. Die Angelegenheit wurde dann jedoch zurückgestellt.
Das Landesamt für Denkmalpflege hat keine Einwendungen gegen die Planung erhoben.

Altstadtsatzung:
§ 14 Balkone, Altanen und Loggien
Straßenseitige oder von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbare Balkone und Loggien sind nicht zulässig.
Zulässige Balkone und Loggien dürfen nur in Mauerwerk verputzt oder in Holz ausgeführt werden.
Nicht straßenseitige Altanen und Treppenabgänge sind zulässig, wenn sie sich nach Form, Maßstab, Gliederung und Material in das historische Stadtbild einfügen.

Eine vergleichbare Konstruktion gab es an dem abgegangenen Anwesen Schreinersgasse 13 (heute AOK; Photographie L.Schwarz).

Anlage: Skizze/Photomontage

Vorschlag zum Beschluss:

Aufbau:
Holzkonstruktion, zimmermannsmäßig
Flachdachfolie 1 mm
Konterlattung Lärche 6/4
Belag Lärche 3 cm

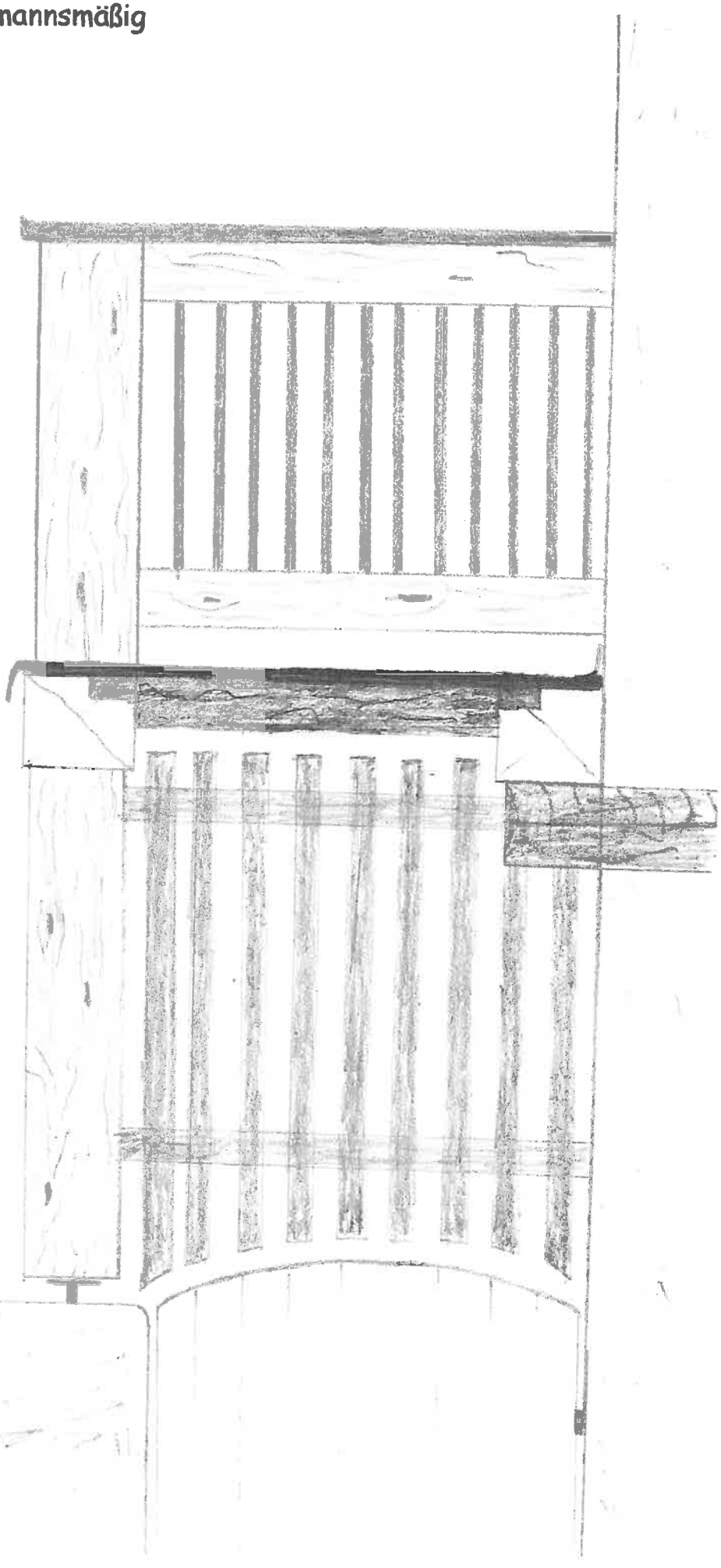

:03

Ö 4

Sitzungsvorlage	Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss öffentlich
am	11.11.2015
Vorlagen-Nr.:	3/106/2015
Berichterstatter:	Herr Holger Göttler
Betreff:	Sanierung Klostergasse 15 - Information über den Stand der Planung

Sachverhaltsdarstellung:

Nach dem Vorortttermin mit dem Verwaltungsgericht und dem dort geschlossenen Vergleich mit der Bauherrschaft wurde die Planung für die Sanierung des o.g. Anwesens wieder aufgenommen.
In der Sitzung wird über den Stand der Planung informiert.

Vorschlag zum Beschluss:

Ö 5

Sitzungsvorlage Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss öffentlich

am 11.11.2015

Vorlagen-Nr.: 3/108/2015

Berichterstatter: Herr Klaus Wüstner

Betreff: Weihnachtsmarkt - Verkehrskonzept 2015

Sachverhaltsdarstellung:

Der Weihnachtsmarkt erfreut sich stetig wachsender Beliebtheit und zieht damit auch mehr und mehr den Fahrzeugverkehr an. Von Seiten der Anwohner wird schon längere Zeit darüber Klage geführt, dass diese gerade an den Wochenenden sowohl nachmittags und erst recht gegen Abend noch nicht einmal mehr in Nähe zu ihrem Wohnhaus parken können, und dass Rettungsfahrzeuge im Notfall nicht oder nur schwer bis zu den einzelnen Anwesen gelangen können.

Die Verwaltung hat den Auftrag bekommen, für 2015 einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten. Ein solcher Vorschlag liegt jetzt auf dem Tisch und enthält folgende Regelung:

A) **Eröffnungstag** (26.11.2015) – Beschilderung wie 2014 (vgl. auch Plan lt. **Anlage 01**) – diese Regelung am Eröffnungstag hat sich bewährt und bedarf vorerst keiner Nachbesserung

B) **Unter der Woche**, Montag bis Freitag – nur Haltverbot im Bereich der Spitalgasse und auf Spitalseite im Bereich der Dr.-Martin-Luther-Straße – wie 2014 (vgl. auch Plan lt. **Anlage 02**) – diese Regelung unter der Woche hat sich bewährt und bedarf vorerst keiner Nachbesserung.

C) **Wochenende**, Sperrung der Altstadt (analog der bekannten Sonn-/und Feiertagsperrung im Sommer), nur mit dem Zusatz „Anwohner frei“ am Segringer und am Nördlinger Tor (Sperrung am Samstag: von 15 bis 20 h und am Sonntag: von 13 bis 20 h) – NEU, vgl. **Anlage 03**. Bisher war an den Wochenenden immer nur der nördliche Altstadtbereich gesperrt, mit dem Ergebnis, dass die parkplatzsuchenden Fahrer in die südöstlich gelegenen Altstadtquartiere abgedrängt wurden).

D) **Notfallplan** – **vgl. Anlage 04**. Das was bisher (bis 2014) als normaler Beschilderungsplan für das Wochenende gedient hat, soll künftig flexibel sowohl unter der Woche als auch zusätzlich an den Wochenenden eingesetzt werden können, wenn entsprechender Handlungsbedarf erkennbar wird.

Die Verwaltung bittet darum, dem Lösungsvorschlag zuzustimmen, so dass auf der Grundlage dieser Entscheidung eine verkehrsrechtliche Anordnung für den Bauhof erstellt werden kann.

Die Verwaltung wird im Übrigen jew. am Wochenanfang die vorhergehende Wochenendsperrung prüfen und für das folgende Wochenende bei festgestellten Mängeln Gegenmaßnahmen treffen.

Vorschlag zum Beschluss:

Dem Lösungsvorschlag für das „Weihnachtsmarkt – Verkehrskonzept 2015“ gem. der im Sachverhalt geschilderten Verkehrsregelung und der in den Anlagen (01 – 04) ausgearbeiteten Beschilderungspläne wird zugestimmt.

Weihnachtsmarkt - Anordnung 2015
Eröffnung

O 5

Sperrung der Dr.-Martin-Luther-Straße und des Weinmarktes für den Sternenlichterzug (Kindergartenkinder) vom Christoph-von-Schmid-Denkmal bis zum Weihnachtsmarkt im Spitalhof

am Donnerstag, den 26.11.2015 zwischen 15:00 und 18:00 Uhr

In der Dr.-M.-Luther-Straße (zwischen Oberer und Unterer Schmiedgasse) wird die Sperrung (für die Zeit nach 18.00 Uhr) weiter bis 20.00 Uhr fortgesetzt.

Die Sperrschilder mit Anwohner frei und die Sackgassenbeschilderung an der Pfluggasse und der Russelberggasse (von der Bauhofstraße her), sowie die Zeichen mit der Vorgeschriebenen Fahrtrichtung (Spitalgasse und Obere Schmiedgasse) sowie die Zeichen 267 in der Pflugasse und Russelberggasse (in Richtung Dr.-M.-Luther-Str.) sind jew. für die Zeit von 15.00 bis 20.00 Uhr einzurichten.

Plan - Nr. 01

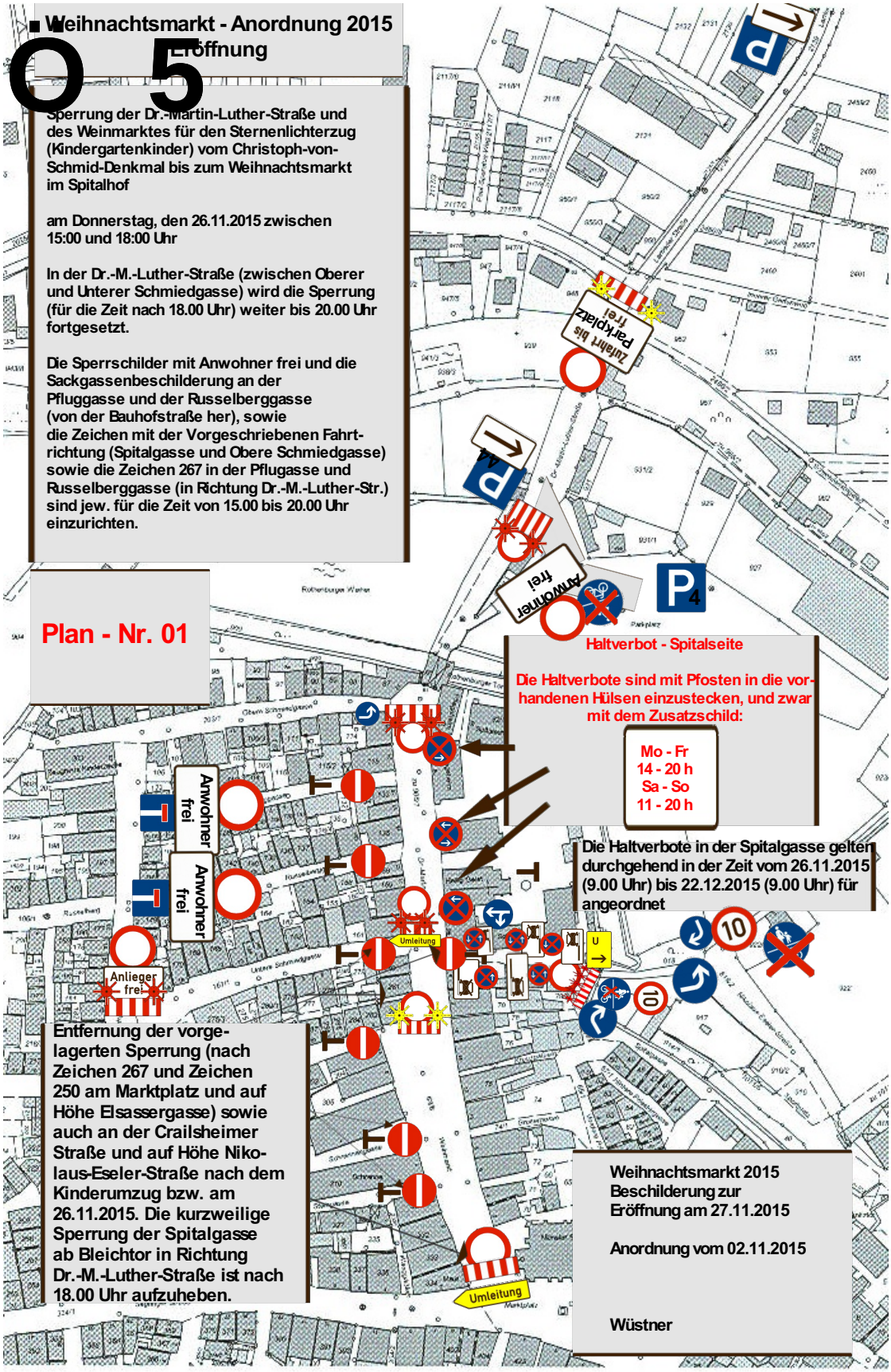

Haltverbot - Spitalseite

Die Haltverbote sind mit Pfosten in die vorhandenen Hülsen einzustecken, und zwar mit dem Zusatzschild:

Mo - Fr
14 - 20 h
Sa - So
11 - 20 h

Die Haltverbote in der Spitalgasse gelten durchgehend in der Zeit vom 26.11.2015 (9.00 Uhr) bis 22.12.2015 (9.00 Uhr) für angeordnet

Entfernung der vorgelagerten Sperrung (nach Zeichen 267 und Zeichen 250 am Marktplatz und auf Höhe Elsassergasse) sowie auch an der Crailsheimer Straße und auf Höhe Nikolaus-Eseler-Straße nach dem Kinderumzug bzw. am 26.11.2015. Die kurzweilige Sperrung der Spitalgasse ab Bleichtor in Richtung Dr.-M.-Luther-Straße ist nach 18.00 Uhr aufzuheben.

Weihnachtsmarkt 2015
Beschilderung zur Eröffnung am 27.11.2015

Anordnung vom 02.11.2015

Wüstner

Ö 5

Weihnachtsmarkt 2015
hier: Haltverbote

Verkehrsrechtliche Anordnung zur Aufstellung der Schilder in der Dr.-M.-Luther-Str. am 23.11.2015 (um 9.00 Uhr) und Abbau am 22.12.15 (um 9.00 Uhr)

Spitalgasse - Aufbau der Schilder am 23.11.2015 um 15.00 Uhr und Abbau der Schilder am 22.12.2015 9.00 Uhr

= Dauerbeschilderung während des Weihnachtsmarktes 2015

Dinkelsbühl, 02. Nov. 2015
Straßenverkehrsbehörde

Wüstner

Plan - Nr. 02

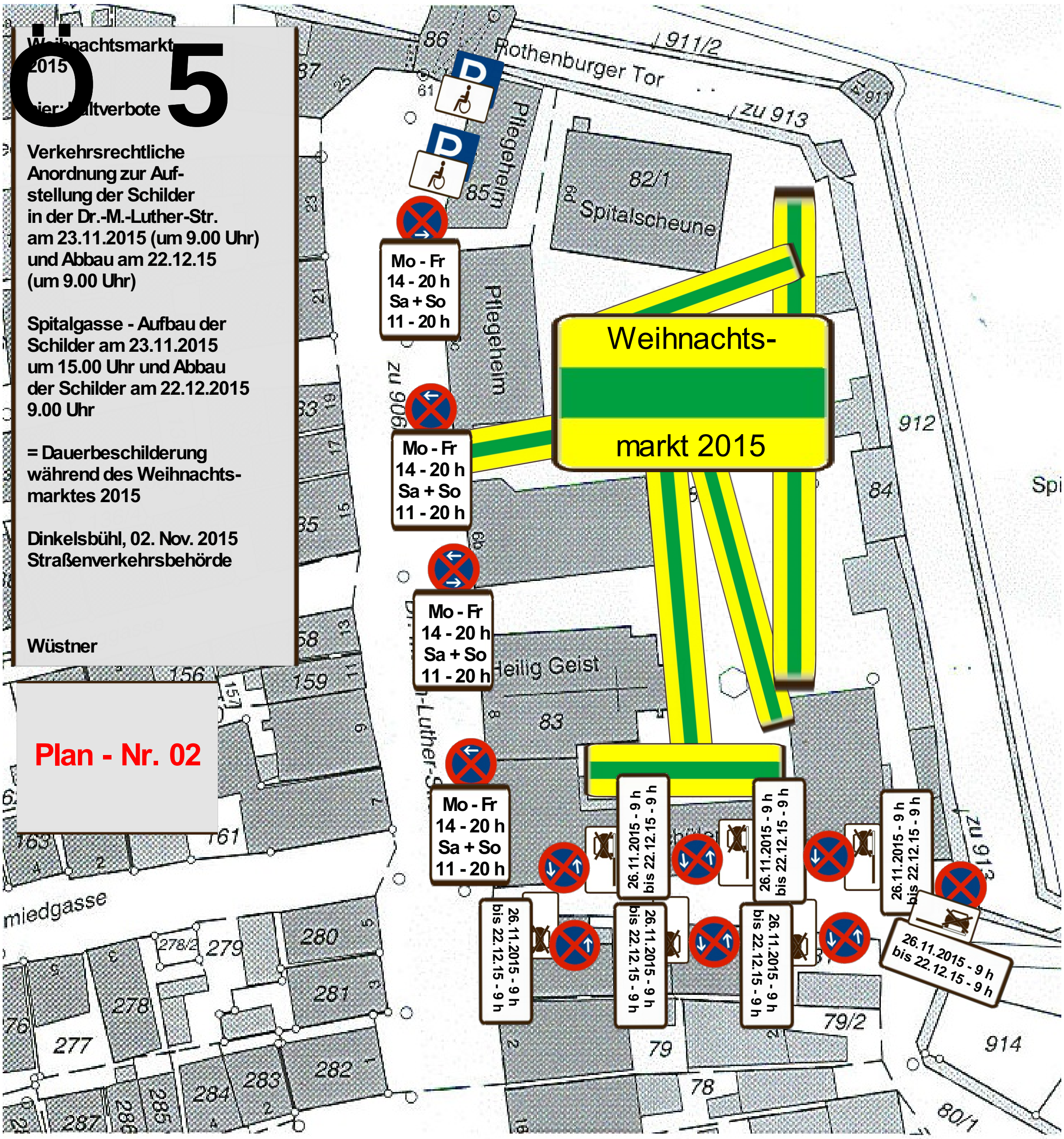

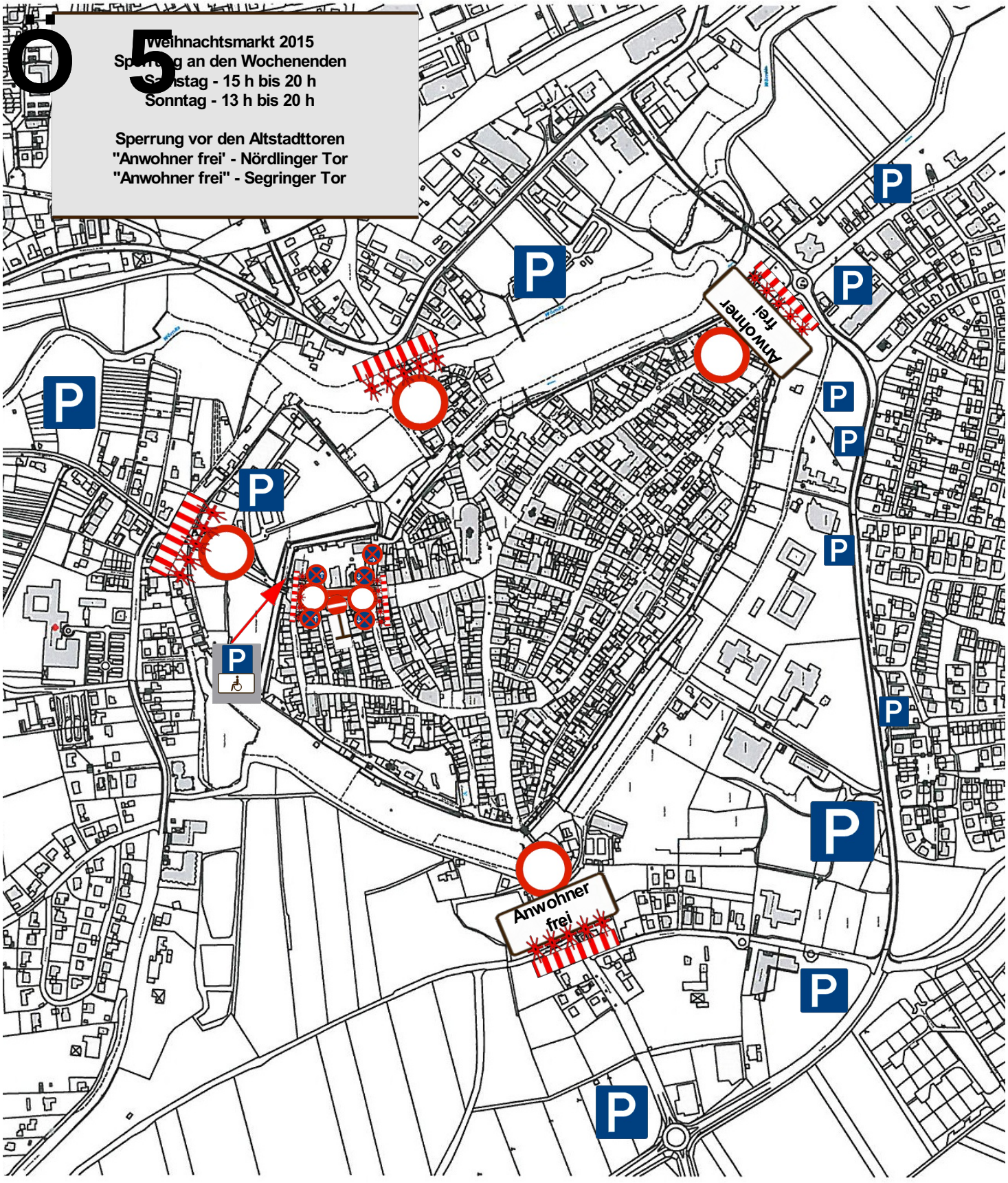
Weihnachtsmarkt 2015
Sperrung an den Wochenenden
Samstag - 15 h bis 20 h
Sonntag - 13 h bis 20 h
Sperrung vor den Altstadttoren
"Anwohner frei' - Nördlinger Tor
"Anwohner frei" - Segringer Tor
Anwohner frei
Anwohner frei
P

Ö 5

Weihnachtsmarkt - Anordnung 2015
Notfallplan bei erkennbar notwendigen Ergänzungen unter der Woche und/oder Wochenenden

Sperrung der Dr.-Martin-Luther-Straße Bereich - Spital, zwischen der Unteren und Oberen Schmiedgasse - gleichzeitig Haltverbot in diesem Bereich

Begleitend zur Sperrung in der Dr.-Martin-Luther-Straße ist auch die Sperr-Beschilderung zur Sicherung des Wohnquartiers in der Bauhofstraße aufzubauen.

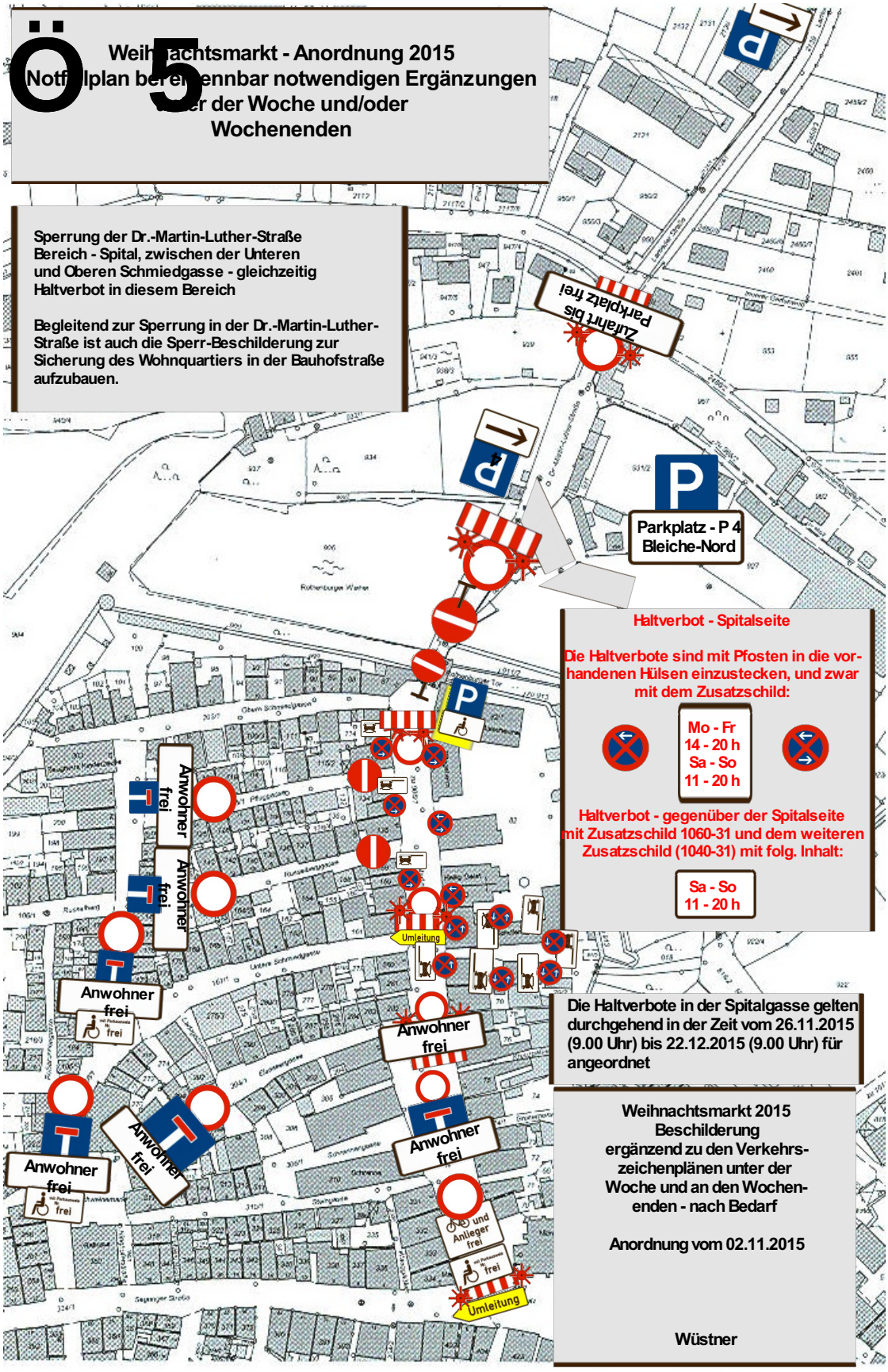

Haltverbot - Spitalseite

Die Haltverbote sind mit Pfosten in die vorhandenen Hülsen einzustecken, und zwar mit dem Zusatzschild:

Mo - Fr
14 - 20 h
Sa - So
11 - 20 h

Haltverbot - gegenüber der Spitalseite mit Zusatzschild 1060-31 und dem weiteren Zusatzschild (1040-31) mit folg. Inhalt:

Sa - So
11 - 20 h

Die Haltverbote in der Spitalgasse gelten durchgehend in der Zeit vom 26.11.2015 (9.00 Uhr) bis 22.12.2015 (9.00 Uhr) für angeordnet

Weihnachtsmarkt 2015
Beschilderung ergänzend zu den Verkehrszeichenplänen unter der Woche und an den Wochenenden - nach Bedarf

Anordnung vom 02.11.2015

Wüstner